

**Interreg**



Kofinanziert von  
der Europäischen Union  
Cofinancé par  
l'Union Européenne



**Oberrhein | Rhin Supérieur**

PROGRAMM  
**2021-2027**

# Datenschutz

---

1. Fassung vom 7. Dezember 2023

# INHALT

1.	ALLGEMEINE GRUNDÄTZE	2
2.	ANWENDUNG IM RAHMEN DES PROGRAMMS	2
3.	EMPFEHLUNGEN FÜR DIE PROJEKTPARTNER	3

## 1. Allgemeine Grundätze

Durch die Regelung des Umgangs mit personenbezogenen Informationen möchte die Europäische Union die Privatsphäre ihrer Bürger schützen.

Zu diesem Zweck wurde am 27. April 2016 die Allgemeine Datenschutzverordnung - DSGVO - (Verordnung EU Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) verabschiedet. Sie wurde am 4. Mai 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 24. Mai 2016 in Kraft. Sie ist mithin seit dem 25. Mai 2018 anwendbares Recht.

Die Verwaltungsbehörde hat verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um sicherzustellen, dass die Erhebung und die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Projektförderung und der Programmumsetzung unter strikter Beachtung des oben genannten Rechtsrahmens durchgeführt werden.

Auf nationaler Ebene gilt in Frankreich diesbezüglich derzeit das im Jahr 2022 aktualisierte Gesetz „*Informatique et libertés*“ vom 6. Januar 1978, das Personen in Hinblick auf die Erhebung ihrer persönlichen Daten schützt und informiert.

Auf deutscher Seite ist das im Jahr 2018 aktualisierte Bundesdatenschutzgesetz – BDSG – vom 27. Januar 1977 einschlägig.

## 2. Anwendung im Rahmen des Programms

Die europäischen Förderprogramme sind gehalten, bzgl. der eingeführten Förderverfahren dafür zu sorgen, dass diese sowohl den gemeinschaftlichen Vorgaben hinsichtlich der Prüfung der Förderanträge und der Verwaltungsprüfungen, die insbesondere die Projektkosten der Begünstigten der geförderten Projekte und den Beitrag der Projekte zu den Indikatoren betreffen, wie auch den Grundsätzen des Datenschutzes gerecht zu werden.

Während der gesamten Realisierungszeitraums eines Projektes fragen das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde beim Projektträger und seinen Projektpartnern regelmäßig Informationen ab bzgl. der Umsetzung der Maßnahmen des Arbeitsplans, zur Erfüllung der Zielwerte für die Output- und Ergebnisindikatoren sowie zu den Projektausgaben die getätigt wurden, um die Projektziele zu erreichen.

Diese Angaben werden von der Programmverwaltung benötigt, um gegenüber der Europäischen Kommission über die ordnungsgemäße Programmumsetzung Rechenschaft abzulegen, sei es in finanzieller Hinsicht oder in Bezug auf die Erreichung der im Programm festgelegten Ziele.

Die Datenerhebung erfolgt in erster Linie über das EDV-System Synergie-CTE, ggf. aber auch in Form von elektronischen Dateien oder in Papierform.

Die Daten zu den einzelnen Projekten werden, sofern keine besonderen Bestimmungen insbesondere im Zusammenhang mit dem Leitfaden für staatliche Beihilfen bestehen, für den in Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 festgelegten Zeitraum aufbewahrt.

Nach Ablauf dieser Frist werden die übermittelten Daten, insbesondere die personenbezogenen Daten, entweder anonymisiert oder gelöscht. Das Personal des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde unterliegt entsprechend der gelten Rechtsvorschriften in Frankreich den Pflichten der Beamten und öffentlichen Bediensteten, insbesondere in Bezug auf das Berufsgeheimnis, die

Verschwiegenheitspflicht und die Information der Öffentlichkeit. Die Mitarbeitenden der des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde werden zudem regelmäßig bzgl. der Vorgaben des Datenschutzes und deren konkreter Anwendung geschult.

Um den Anforderungen des europäischen Rechtsrahmens und den geltenden nationalen Bestimmungen gerecht zu werden, hat die Region Grand Est in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde und Gemeinsames Sekretariat des Programms Interreg Oberrhein eine Kompetenzperson zu Fragen des Datenschutzes benannt. Diese Person wird unter der Aufsicht des Programmleiters oder der Programmleiterin auf die Einhaltung der eingeführten Verfahren achten und den Informationstransfer zwischen den Mitarbeitenden der Verwaltungsbehörde und des Gemeinsamen Sekretariats des Programms und dem Datenschutzbeauftragten der Region Grand Est sicherstellen.

Anfragen bzgl. des Datenschutzes oder Einsprüche von Antragstellern oder Begünstigten des Programms leiten die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat des Programms zusammen mit den notwendigen Informationen an den Datenschutzbeauftragten der Region Grand Est weiter.

Der Datenschutzbeauftragte der Region Grand Est kann auch direkt kontaktiert werden:

Région Grand Est  
Délégué à la Protection des Données  
1 place Adrien Zeller – BP 91006  
F 67070 STRASBOURG CEDEX  
[cil@grandest.fr](mailto:cil@grandest.fr)

### 3. Empfehlungen für die Projektpartner

Mit der Unterzeichnung der Projektvereinbarung verpflichten sich auch die Projektträger und ihre Partner, bei der Umsetzung der Maßnahmen ihres Arbeitsplans, dem Nachweis der Projektkosten sowie bei der Zusammenstellung und Übermittlung von Informationen über das Erreichen der Zielwerte der Projektindikatoren die geltenden nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.

Darüber hinaus verpflichten sie sich, mögliche externe Dienstleister, die für sie tätig werden, über diese nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen zu informieren und für deren Einhaltung zu sorgen.

Dies erfordert im Einzelnen:

- eine klare und eindeutige Information betroffener Personen darüber, wie ihre Daten verwendet werden,
- ggf. die Anonymisierung bestimmter Dokumente,
- das Einfügen von geeigneten Hinweisen in die betreffenden Dokumente zur Regelung der Datenerhebung sowie
- die Beschränkung der Datenerhebung auf die unbedingt notwendigen Informationen.